Anmerkung:
Alle Änderungen sind fett gedruckt

Statuten Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte VBT

Vorbemerkung

Wenn nachfolgend von „Präsident“, „Sekretär“, „Tierarzt“ etc. gesprochen wird, sind sowohl Damen als auch Herren im Begriff eingeschlossen. Zur besseren Verständlichkeit der Statuten wird lediglich die männliche Form verwendet.

1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte VBT“ besteht, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Der VBT ist eine Regionalsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST.

2. Zweck und Ziele

Art. 3

Zweck

Der VBT bezweckt:

- Die Wahrung der Interessen des tierärztlichen Berufsstandes.
- Die Förderung des tierärztlichen Wissens.
- Die Pflege der Kollegialität.

Art. 4

Ziele

Der VBT versucht diese Ziele zu erreichen durch

- Förderung von Kontakten durch Zusammenarbeit unter Tierärzten verschiedener Fach-richtungen.
- Organisation und Pflege der Kontakte zu den Behörden und der Fakultät.
- Oeffentlichkeitsarbeit.
- Durchführung von fachlichen und/oder gesellschaftlichen Anlässen.

3. Mittel und Haftung

Art. 5

Mittel

Die finanziellen Mittel des VBT bestehen aus den Erträgen des Vereinsvermögens, den Jahresbeiträgen der Mitglieder und den freiwilligen Zuwendungen.

Art. 6

Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der ordentlichen Herbst-Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 200.—pro Jahr. Freimitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art.7

Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des VBT haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

4. Mitgliedschaft

Art.8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Jedes einzelne Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und die Beschlüsse des Vereins sowie die Standesordnung und die weiteren Bestimmungen der GST und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Art. 9

Ordentliche Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder können Tierärzte sowie andere natürliche Personen, die Mitglied der GST sind, aufgenommen werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 10

Freimitgliedschaft

Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben und Passivmitglied der GST bleiben, werden auf Beginn des folgenden Jahres zu Freimitgliedern ernannt.

Art. 11

Gastmitgliedschaft

Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben und aus der GST austreten, können auf Gesuch hin als Gastmitglieder im VBT verbleiben.

Art. 12

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden Personen, die sich durch besondere Leistungen für den Verein oder den tierärztlichen Stand verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die alle andern Mitglieder. (Streichen: haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu entrichten.)

Art. 13

Austritt

Ein Austritt aus dem VBT kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 14

Ausschluss

Mitglieder, welche aus der GST austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren die Mitgliedschaft des VBT. Eine Ausnahme bilden die Gastmitglieder (she. Art.10).
Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, verlieren auf Antrag des Vorstandes ihre Mitgliedschaft.

5. Organe

Art. 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren
d) Regionalinstanz

Art. 16

Die Mitgliederversammlung

Einberufung

Jährlich findet im 1. und im 2. Halbjahr jeweils eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu den Versammlungen soll den Mitgliedern mindestens 30 Tage (Traktandenliste 14 Tage) vor dem Versammlungstag zugestellt werden, unter Angabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht fristgerecht traktandiert worden sind, kann nicht rechtsgültig Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 17

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. **Aufnahme von Beitrittskandidaten und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern**
7. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und Mitglieder der Regionalinstanz (regionaler Standesrat).
8. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte
10. Statutenänderung
11. Auflösung des Vereins

Art. 18

Anträge/Abstimmungen

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.

Soweit diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang und danach entscheidet das Los.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt wird.

Zur Statutenänderung ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Delegierten vertreten an der Delegiertenversammlung GST die Beschlüsse im Sinne der Mitgliederversammlung.

Art. 19

Ausschluss

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmbe-rechtigten erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Art. 20

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist ein Antrag von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Allfälliges Vermögen muss einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zufallen.

Art. 21

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und bis zu 3 Beisitzern.
Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand kann Sachverständige wählen und diesen gewisse Ressorts zeitweise oder dauerhaft zuweisen.

Art. 22

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit maximal 3 Amtsperioden.
Wiederwahlen sind möglich.
Das Präsidium kann höchstens 2 Amtsperioden betragen.
Sachverständige haben keine Amtsdauerbeschränkung.

Art. 23

Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden unter Angabe der Traktandenliste. Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Erörterung an ein einer Vorstandssitzung verlangt.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.

Sachverständige haben lediglich beratende Stimme.

Art. 24

Aufgaben und Kompetenzen

1. Geschäftsführung des Vereins entsprechend den Zielsetzungen. Er ist für alles zuständig, was nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder andern Organen übertragen wird.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Gestaltung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms.
6. Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Pro Vereinsjahr besteht eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.—pro Fall.
7. Einsetzen von Sonderkommissionen und Ausschüssen.
8. Wahl der Delegierten für die GST-Versammlungen.

Art. 25

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und den Kassabestand anhand der Belege. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstelle vor.

Art. 26

Regionalinstanz

Für die Durchsetzung der Standesordnung der GST sowie zur Behandlung von Kundenbeschwerden im Einzugsbereich der Regionalsektion ist die Regionalinstanz zuständig. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, gewählt auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäss den Reglementen der GST (Reglement über die Durchführung der Standesordnung und Reglement über die Behandlung von Kundenbeschwerden).

Art. 27

7. Schlussbestimmungen

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 28

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29

Statuten GST

In den Punkten, welche in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten der GST sinngemäß Anwendung.

Art. 30

Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese in Kraft und die Statuten vom 26. Mai 2005 werden damit aufgehoben.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung vom 5. November 2009 in Worb

Der Präsident:	**Der Sekretär**
Beat Disler	**Andreas Wyss**

Genehmigt durch den Vorstand GST am:

Der Präsident:	**Der Geschäftsführer:**
Charles Troillet	**Ruedi Helfer**

Streichen: Sammlung der Beschlüsse

DV GST

Die Delegierten für die DV GST werden vom Vorstand bestimmt.
Die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung über die Geschäfte der DV der GST sind für die Delegierten bindend.